

Motion Dieter Beyeler (SD): Anonyme Meldestelle für Sozialmissbrauch

Die aktuelle Situation in der Bekämpfung des Sozialhilfemissbrauchs durch den Einsatz von Sozialinspektoren zeitigt bereits die ersten Erfolge, resp. eine starke Zunahme der Strafanzeigen wegen Verdachts auf Sozialhilfemissbrauch.

Somit legitimiert sich auch der vorgängig heftig umstrittene Einsatz der Sozialinspektoren als richtige Entscheidung, als eine effiziente Methode gegen Sozialmissbrauch. Richtigerweise erfährt das erfolgreiche Projekt nun eine Verlängerung bis Ende Dezember 2008.

Als weiterführende und ergänzende Massnahme empfehlen Experten die Einführung einer anonymen Meldestelle zur erfolgreichen Bekämpfung in diesem Aufgabenbereich.

Folgende Gründe sprechen für die Schaffung der Meldestelle:

Nachbarn von Sozialhilfebezügler sind unmittelbarer am Zusammenleben beteiligt als eine Behörde und nehmen als erste Verdachtsmomente betreffend eines der Situation unangemessenen Lebensstils wahr (z.B. Anschaffung eines teuren Autos).

Bei Verdacht auf Schwarzarbeit ist der Nachweis oft besonders schwierig und die Behörden sind auf entsprechende Hinweise aus der Bevölkerung dringend angewiesen.

Bernerinnen und Berner finanzieren mit Steuergeldern die Sozialhilfe und sind somit auch an einer gerechten Verteilung Interessiert, dadurch ist eine aktive Mithilfe zur Vermeidung von Missbrauch dieser Gelder gerechtfertigt.

Die Schaffung dieser Meldestelle kann in die bestehende Stadtberner Sozialdirektion integriert werden und ist somit völlig kostenneutral.

Aus obgenannten Gründen fordern wir den Gemeinderat auf, eine anonyme Meldestelle für Sozialhilfemissbrauch einzurichten.

Bern, 06. November 2008

Motion Dieter Beyeler (SD), Manfred Blaser, Simon Glauser, Reto Nause, Beat Schori, Peter Bühler, Roland Jakob, Pascal Rub, Philippe Müller, Rudolf Friedli, Bernhard Eicher, Edith Leibundgut, Peter Bernasconi, Mario Imhof, Henri-Charles Beuchat, Thomas Weil, Henri-Charles Beuchat, Ernst Stauffer

Antwort des Gemeinderats

Die Motion betrifft inhaltlich einen Bereich, der in der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt. Der Motion kommt daher der Charakter einer Richtlinie zu (Art. 93 und 100 Abs. 2 Bst. a Gemeindeordnung).

In verwaltungsrechtlichen Verfahren - so auch in den von der öffentlichen Sozialhilfe geführten Verfahren - gilt der Untersuchungsgrundsatz, d.h., die Behörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 18 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege; VRPG). Es ist Sache der Behörde, die Tatsachen zusammenzutragen und nach der materiellen Wahrheit zu suchen.

Erhält der Sozialdienst einen Hinweis oder Hinweise auf einen möglichen unrechtmässigen Leistungsbezug einer unterstützten Person - z.B. wegen Schwarzarbeit oder weil mehr Perso-

nen als angegeben in der Wohnung der unterstützten Person leben -, ist er aufgrund des vorgenannten Grundsatzes, aber auch aufgrund der Sozialhilfegesetzgebung zur entsprechenden Abklärung des Sachverhalts gehalten. Artikel 44 Sozialhilfegesetz (SHG) verpflichtet die Sozialdienste, in ihrem Zuständigkeitsbereich die Voraussetzungen für die Rückerstattung der wirtschaftlichen Hilfe - z.B. wegen unrechtmässigem Leistungsbezug - abzuklären. Vorbehalten bleiben Hinweise auf ausschliesslich beleidigender oder querulatorischer Basis.

Hinweise können sich z.B. aus dem Verhalten der unterstützten Person ergeben. Hinweise können aber auch von dritter Seite stammen, auch von der Bevölkerung. Bedeutungslos ist dabei, ob der Hinweis anonym erfolgt, oder ob sich die meldende Person zu erkennen gibt. Aufgrund der gesetzlichen Schweigepflicht darf der Sozialdienst keine Auskünfte (über das Abklärungsergebnis) geben (Art. 8 SHG).

Gemäss geltender Praxis geht also der Sozialdienst bereits heute Hinweisen aus der Bevölkerung auf möglichen "Sozialhilfemissbrauch" nach.

Der Gemeinderat sieht deshalb keine Veranlassung, eine gesonderte (zentrale) Meldestelle für Sozialmissbrauch zu schaffen. Im Übrigen kennt die Stadt Bern die Institution des Ombudsmanns, an den sich alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt jederzeit mit ihren Anliegen wenden können.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Aus den vorgenannten Gründen hat der Vorstoss weder bei Ablehnung noch bei Annahme Auswirkungen auf das Personal und die Finanzen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 29. April 2009

Der Gemeinderat